

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 7	Bielefeld, den 28. September	1988
-------	------------------------------	------

Inhalt:

Seite:	Seite:
Satzung des Ev. Kinder- und Jugendheimes Herne . . . 185	Grundkurs zur Ausbildung von Büchereiassistentinnen und Büchereiassistenten im kirchlichen Dienst . 189
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht 187	Ergänzungsausbildung 1989/92 für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit. 189
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-West, Kirchenkreis Herne . . . 187	Umpfarrungsurkunde betr. die Evangelischen Kirchengemeinden Telgte und Greven 190
Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Meschede, Kirchenkreis Arnsberg. . . 187	Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Handorf 190
Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln. . . 188	Anschrift des Frauenreferats 191
Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission 188	Ständige Stellen für den Hilfsdienst 191
Kirchliches Arbeitsrecht 188	Pfarrstellen mit eingeschränktem pfarramtlichen Dienst 191
Änderung der Vorruhestandsordnung. 189	Persönliche und andere Nachrichten 191
	Neu erschienene Bücher und Schriften 197

Satzung des Ev. Kinder- und Jugendheimes Herne

Die Kreissynode Herne hat folgende Satzung für das Kinder- und Jugendheim Herne beschlossen:

Der Kirchenkreis Herne ist Träger des Evangelischen Kinder- und Jugendheimes Herne.

Das Vermögen des Kinder- und Jugendheimes wird als Sondervermögen des Kirchenkreises Herne in gesonderter Rechnung nach Maßgabe folgender Satzung geführt:

§ 1

Zweck

(1) Das Kinder- und Jugendheim dient in Erfüllung des diakonisch-missionarischen Auftrags der Kirche dem Zweck, hilfsbedürftigen Kindern und Jugendlichen Pflege und Erziehung zu gewähren ohne Rücksicht auf Konfession und Wohnsitz.

(2) Das Kinder- und Jugendheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke (Gemeinnützigkeitsrecht)“ der Abgabenordnung.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Das Kinder- und Jugendheim ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als dem anerkannten

evangelischen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 3

Organe des Kinder- und Jugendheimes

Organe des Kinder- und Jugendheimes sind:

1. die Kreissynode,
2. der Kreissynodalvorstand,
3. das Kuratorium,
4. der Hausvorstand.

§ 4

Aufgaben der Kreissynode

(1) Die Kreissynode beschließt über die Errichtung und die Schließung von Kinder- und Jugendheimen. Zu diesen Beschlüssen ist die Zustimmung des Landeskirchenamtes erforderlich.

(2) Die Kreissynode beschließt über Satzungsänderungen (Artikel 102 der Kirchenordnung).

§ 5

Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

(1) Die Gesamtleitung des Kinder- und Jugendheimes liegt beim Kreissynodalvorstand.

Es ist die Aufgabe des Kreissynodalvorstandes dafür zu sorgen, daß der gesamte Dienst des Kinder- und Jugendheimes in rechter Weise getan wird und daß die Verwaltung und der Wirtschaftsbetrieb ordnungsgemäß geführt werden.

(2) Der Beschlußfassung des Kreissynodalvorstandes sind vorbehalten:

- a) die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes,
- b) die Abnahme der Jahresrechnung,
- c) die Genehmigung von Neuanlagen, Instandsetzungs- und Renovierungsmaßnahmen, die nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes abgewickelt werden können,
- d) die Inanspruchnahme von Krediten und Darlehen,
- e) der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- f) Abschluß von Pacht- und Mietverträgen,
- g) die Niederschlagung und der Erlaß von Pflegegeldern und Leistungsentgelten,
- h) der Abschluß von Arbeitsverträgen und der Erlaß von Dienstanweisungen,
- i) die Entscheidung über sonstige Maßnahmen, die für das Kinder- und Jugendheim von besonderer Wichtigkeit und grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 6

Kuratorium

(1) Der Kreissynodalvorstand beruft jeweils für 4 Jahre ein Kuratorium nach den Bestimmungen der Kirchenordnung (Artikel 100, Absatz 2).

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums werden vom Kreissynodalvorstand bestellt.

(2) Das Kuratorium besteht aus mindestens 7, höchstens 11 Mitgliedern. Der/die Heimleiter(in) nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Der Superintendent des Kirchenkreises Herne ist zu den Sitzungen des Kuratoriums einzuladen.

(3) Das Kuratorium tritt in der Regel monatlich auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einberufung muß vorgenommen werden, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es fordern.

Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Kuratoriums und einem Mitglied zu unterzeichnen ist.

(4) Das Kuratorium hat dem Kreissynodalvorstand in halbjährlichen Abständen Bericht zu erstatten.

(5) Dem Kuratorium werden die folgenden Aufgaben übertragen:

- a) die Ordnung und Überwachung der geistigen, seelischen und körperlichen Betreuung der in der Gesamteinrichtung untergebrachten Kinder und Jugendlichen,
- b) die Unterstützung des Kreissynodalvorstandes bei der Beaufsichtigung der gesamten Heimführung,
- c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Stellenplanes sowie der Jahresrechnung zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand,

d) die Vorbereitung aller Beschlüsse, die dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind.

§ 7

Der Hausvorstand

(1) Dem Hausvorstand gehören an:

- a) der/die Heimleiter(in),
- b) der/die Erziehungsleiter(in),
- c) der/die Verwaltungsleiter(in) (Mitarbeiter[in]) im Verwaltungsdienst,
- d) der/die Vorsitzende des Kuratoriums.

(2) An der Hausvorstandssitzung können sämtliche Mitglieder des Kuratoriums teilnehmen.

(3) Der Kreissynodalvorstand erläßt eine Geschäftsordnung für den Hausvorstand.

§ 8

Gewinne und Vergütungen

(1) Etwaige Gewinne des Kinder- und Jugendheimes dürfen nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis Herne erhält keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kinder- und Jugendheimes.

(2) Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Kinder- und Jugendheimes fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

§ 9

Auflösung des Kinder- und Jugendheimes

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Kinder- und Jugendheimes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes hat der Kirchenkreis Herne das Kinder- und Jugendheimvermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 10

Schlußbestimmung

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch das Landeskirchenamt an die Stelle der bisherigen Kinder- und Jugendheimsatzung.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Herne, den 2. Juli 1988

Der Kreissynodalvorstand

(L.S.) Röber (Superintendent) Dunker (Synodalältester)

In Verbindung mit dem Beschluß Nr. 12 der Kreissynode des Kirchenkreises Herne vom 2. Juli 1988 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 10. August 1988

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L.S.) In Vertretung
Dringenberg

Az.: 31044/Herne VI/1

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht –

Landeskirchenamt
Az.: 31864/88/B 9–23

Bielefeld, den 26. 7. 1988

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 15. 6. 1988, Az.: B 3100 – 3.1.6.2 – IV A 4 (MBl NW Nr. 48 vom 19. Juli 1988, Seite 1010), mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Hinweise zum zahnärztlichen Gebührenrecht

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 6. 1988 –
B 3100 – 3.1.6.2 – IV A 4

Mein RdErl. v. 4. 1. 1988 (SMBl. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 7.1; im ersten Absatz wird folgender Satz angefügt:
Als Beginn der Leistungen nach den Nummern 119 und 120 ist anzusehen
 - bei herausnehmbaren Geräten die Abdrucknahme zur Herstellung des Behandlungsgerätes,
 - bei feststehenden Behandlungsgeräten (Brackets, Bänder), für die ein Abdruck nicht notwendig ist, die Eingliederung des Behandlungsgerätes.
2. Folgende Nummern 7.2 und 8 werden angefügt:
7.2 Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen beurteilt sich ausschließlich nach der GOZ bzw. GOÄ;

inwieweit die GOZ 1965 über den 31. 12. 1987 hinaus weitergilt und anzuwenden ist, bestimmt sich nach § 12 GOZ (vgl. Nummer 7.1). Dies gilt auch dann, wenn Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Angehörige mit Zahnärzten vor dem 1. Januar 1988 Behandlungsverträge nach der GOZ 1965 über feste Honorare, Pauschbeträge usw. abgeschlossen haben (§ 1 Satz 2 GOZ 1965). Solche Verträge sind nur für die Vertragspartner – nicht jedoch für den Dienstherrn – verbindlich und können daher beihilfenrechtlich nicht zu einer von der GOZ abweichenden Beurteilung führen.

- 8 Mit Rücksicht auf die Länge des Behandlungszeitraums für kieferorthopädische Behandlungen bin ich damit einverstanden, daß bei Leistungen nach den Nummern 603 bis 608 des Gebührenverzeichnisses der GOZ quartalsmäßige Abschlagszahlungen als beihilfefähig anerkannt werden. Dies gilt auch weiterhin für die Nummern 119 und 120 des Gebührenverzeichnisses der GOZ 1965, soweit sie von der Übergangsvorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 2 GOZ erfaßt sind. Derartige Beihilfeleistungen stehen unter dem Vorbehalt einer ordnungsgemäßen Schluß- oder Gesamtabrechnung über den Leistungskomplex gemäß den jeweiligen Vorgaben der Gebührenordnung.

– MBl. NW. 1988 S. 1010

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-West, Kirchenkreis Herne

Landeskirchenamt Bielefeld, den 28. 7. 1988
Az.: 13453/Wanne-West 9

Die am 1. Januar 1961 durch Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Mitte entstandene Evangelische Kirchengemeinde Wanne-West (KABl. 1961 S. 28) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen

in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Meschede, Kirchenkreis Arnsberg

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 7. 1988
Az.: 6650/Meschede 9

Die durch Konstituierungsurkunde vom 13. August 1820 als Filialgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Arnsberg gebildete und durch Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 30. November 1844 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg 1844 S. 365) als selbständig festgestellte Evangelische Kirchengemeinde Meschede führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung über den Verlust eines Kleinsiegels der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 7. 1988
Az.: 47953/Datteln 9

Das abgebildete Kleinsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln, das im Scheitelpunkt des Siegels ein schwarzes Dreieck als Beizeichen enthält, ist entwendet worden.



Das abhanden gekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt. Die weiteren, mit anderen Beizeichen versehenen Kleinsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Datteln behalten ihre Gültigkeit.

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 7. 1988
Az.: 29915/88/A 7-02/1

Nachstehend geben wir die Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe für die dritte Amtszeit bis zum 31. Dezember 1991 bekannt.

1. Vorsitzender

Dr. Joachim David, Richter am Bundesverwaltungsgericht

Stellvertreter:

Karl-Heinz Sander, Richter am Sozialgericht

2. Fünf Beisitzer gemäß § 13 Abs. 2 ARRg

(von den in der ARK-RWL vertretenen Mitarbeitervereinigungen entsandt)

2.1 Bärbel Geyer-Vorweg, Kirchen-Oberamtsrätin

Stellvertreter:

Robert Schwager, Kirchen-Verwaltungsdirektor

2.2 Werner Hassenpflug, Angestellter

Stellvertreter:

Uwe Nothmann, Dipl.-Sozialarbeiter

2.3 Manfred Olechnowitz, Kirchen-Verwaltungsdirektor

Stellvertreter:

Friedel-Horst Konradt, Kirchen-Verwaltungsamtsrat

2.4 Georg Schwarz, Diakon

Stellvertreter:

Wolfgang Lehmann, Referent

2.5 Helmut Schneider, Abteilungsleiter

Stellvertreter:

Rolf Weyers, Bezirkssekretär

3. Fünf Beisitzer gemäß § 13 Abs. 3 ARRg

(von den kirchlichen Körperschaften sowie den anderen Trägern kirchlicher und diakonischer Einrichtung entsandt)

3.1 Nikolaus Schneider, Superintendent

Stellvertreterin:

Sigrid Volkmann, Pfarrerin

3.2 Hermann Bock, Ministerialrat

Stellvertreter:

Hans-Jost Vogt, Ministerialrat

3.3 Dr. Ernst Dietzel, Richter am Oberverwaltungsgericht

Stellvertreter:

Klaus Weber, Richter am Landesarbeitsgericht

3.4 Dr. Ernst Jäkel, Ministerialrat a. D.

Stellvertreter:

Otto Grothe, Verwaltungsleiter

3.5 Dr. Reinhard Becker, Direktor des Amtsgerichts

Stellvertreter:

Martin Böttcher, Studiendirektor

Die **Geschäftsstelle** der Schiedskommission hat gemäß § 16 Abs. 4 ARRg ihren Sitz im Lippischen Landeskirchenamt. Die Anschrift lautet:

Arbeitsrechtliche Schiedskommission
für Rheinland, Westfalen und Lippe

– Geschäftsstelle –

Leopoldstraße 27

4930 Detmold 1

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 7. 1988
Az.: 26395/88/A 7-02/12

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes

(ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Änderung der Vorruhestandsordnung

Vom 25. April 1988

§ 1

Änderung der Vorruhestandsordnung

Die Ordnung für die Regelung des Eintritts in den Vorruhestand (Vorruhestandsordnung – VRO) vom 29. Mai 1985, zuletzt geändert am 21. Januar 1988, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „und später“ gestrichen.
2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Vorruhestand darf frühestens mit dem Tag nach Vollendung des 58. Lebensjahres, jedoch nicht rückwirkend beginnen.“

§ 2

Inkrafttreten

§ 1 Nr. 1 tritt am 1. Juni 1988, § 1 Nr. 2 am 1. Dezember 1988 in Kraft.

Iserlohn, den 25. April 1988

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Baltes

Grundkurs zur Ausbildung von Büchereiassistentinnen und Büche- reiasistenten im kirchlichen Dienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 7. 1988
Az.: 27087/C 19–24

Die Evangelische Kirche braucht für ihre Buch- und Büchereiarbeit in Kirchengemeinden, Krankenhäusern und Heimen sachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Effektivität des kirchlichen Büchereiwesens hängt nicht allein von dem Buchbestand, sondern auch entscheidend von dem Einsatz und fachlichen Können dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab. Sie müssen nicht nur in der Literatur Bescheid wissen; sie sollten ebenso die Gemeinde bzw. das Krankenhaus oder Heim und deren Leser kennen und mit dem Buch zu arbeiten verstehen. Schließlich müssen sie in der Lage sein, die unvermeidlichen Verwaltungsarbeiten korrekt und effektiv erledigen zu können. Das geht nicht ohne qualifizierte Mitarbeiter/innen.

Für die Zurüstung und Ausbildung zu diesem überwiegend ehrenamtlich ausgeübten Dienst bieten wir zusammen mit dem Verband Evangelischer Büchereien in Westfalen alljährlich Grundkurse an.

Der nächste Grundkurs findet in der Zeit vom 14.–21. Oktober 1988 in Bielefeld/Bethel in der Ev. Heimvolkshochschule „Lindenhof“ statt.

Im Zuge der Teamarbeit ist es angebracht, daß neben dem/r Büchereileiter/in auch weitere Mitarbeiter/innen an dieser Grundausbildung teilnehmen.

Absolventen eines Grundkurses können sich danach in 3 Aufbaukursen, die der Deutsche Verband Evangelischer Büchereien (Göttingen) veranstaltet, zum/r Büchereiassistenten/in im kirchlichen Dienst weiterbilden.

Nähere Informationen erteilt der Verband Evangelischer Büchereien in Westfalen, Cansteinstr. 1, 4800 Bielefeld 14, Telefon (05 21) 44 86-11. Anmeldungen sind auch dorthin zu richten.

Ergänzungsausbildung 1989/92 für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 8. 1988
Az.: C 18–15/5

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 11. 1984 (KABl. S. 107), Änderung vom 17. 12. 1987 (KABl. S. 1) § 7 wird nachstehende Ergänzungsausbildungsreihe ausgeschrieben.

Die Lehrgangreihe umfaßt 64 Studientage, ist in sich abgeschlossen und wird berufsbegleitend durchgeführt.

Teilnehmen können nur Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung, die bereits in kirchlicher Gemeinde-, Jugend- und Bildungsarbeit tätig sind, aber keine theologisch-diaconische Ausbildung haben.

Die Lehrgangreihe der Westfälischen Diakonenanstalt Nazareth in Bethel hat folgende Teile:

1. Kursusabschnitt	11.–12.	9. 1989
2. Kursusabschnitt	2.– 6.	10. 1989
3. Kursusabschnitt	5.– 9.	2. 1990
4. Kursusabschnitt	18.–23.	6. 1990
5. Kursusabschnitt	8.–12.	10. 1990
6. Kursusabschnitt	6.–10.	2. 1991
7. Kursusabschnitt	19.–24.	6. 1991
8. Kursusabschnitt	9.–13.	10. 1991
9. Kursusabschnitt		2. 1992
10. Kursusabschnitt		6. 1992

Zwischen den Kursusabschnitten finden verteilt auf 15 Tage regionale Tagestreffen, Gruppensupervisionen statt.

Anmeldeschluß: 1. Juli 1989.

Anmeldung: Teilnehmer aus dem Bereich der Ev. Kirche von Westfalen, die nicht im Bereich diaconischer Einrichtungen oder Werke tätig sind, auf vorgeschriebenen Anmeldeformularen an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 4800 Bielefeld 1. Anmeldeformulare können beim Landeskirchenamt angefordert werden.

Die Zulassung wird schriftlich mitgeteilt.

Kosten: An Eigenanteil wird fällig:

1. pro Seminartag 16,- DM
2. dazu die Fahrtkosten

Der Eigenanteil pro Studientag muß jeweils spätestens 8 Tage vor Beginn des Lehrgangsabschnittes eingegangen sein auf das Konto der Landeskirchenkasse Konto-Nr. 521, Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61) mit dem Vermerk: „Ergänzungsausbildung 1989/92 in Nazareth/Bethel“.

Arbeitsbefreiung ist in der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit § 16, 4 geregelt. Der Mitarbeiter hat die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

Für Teilnehmer aus dem Bereich diakonischer Einrichtungen, Dienststellen und Werke ist zur Zeit keine einheitliche Regelung vorhanden. Deshalb ist jeweils eine Absprache mit dem Anstellungsträger erforderlich, da das Landeskirchenamt für diese Teilnehmer keine Lehrgangsgebühren übernimmt.

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Telgte und der Evangelischen Kirchengemeinde Greven wird im Bereich des Wohnplatzes Fuestrup auf den Verlauf der Grenze der Stadt Greven festgesetzt.

§ 2

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Telgte, die jetzt oder künftig auf dem Gebiet des Wohnplatzes Fuestrup ihren Wohnsitz haben, werden Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Greven.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. August 1988 in Kraft.

Bielefeld, den 25. Juli 1988

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dringenberg
Az.: 26841/A 5-05 Telgte/Greven

Urkunde über die staatliche Anerkennung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 25. Juli 1988 vollzogene Umpfarrung des Wohnplatzes Fuestrup aus der Evangelischen Kirchengemeinde

Telgte in die Evangelische Kirchengemeinde Greven, beide Kirchenkreis Münster, wird für den staatlichen Bereich gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

Münster, den 12. August 1988

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Wirtz

(L.S.)

- 48.4 -

Urkunde über die Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Handorf

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Es wird eine Kirchengemeinde mit dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Handorf“ errichtet.

Die Evangelische Kirchengemeinde Handorf gehört zum Kirchenkreis Münster.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Handorf umfaßt den Teil der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Telgte, der auf dem Gebiet der Stadt Münster gelegen ist.

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Telgte und der Evangelischen Kirchengemeinde Handorf wird gebildet durch den Verlauf der Grenze zwischen den Städten Münster und Telgte (Stand 1. 1. 1988).

§ 3

Mit Inkrafttreten der Urkunde werden die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Telgte, die in dem in § 2 näher beschriebenen Bereich ihren Wohnsitz haben, Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Handorf.

§ 4

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Telgte wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Handorf.

Die 1. und 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Telgte werden deren 1. und 2. Pfarrstelle.

§ 5

Die Vermögensauseinandersetzung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Telgte vom 21. Juni 1988, Nr. 2.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. September 1988 in Kraft.

Bielefeld, den 20. Juli 1988

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Demmer Dringenberg

Az.: 26840/Telgte 1 a

Urkunde über die staatliche Anerkennung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 20. Juli 1988 vollzogene Errichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Handorf wird für den staatlichen Bereich gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 anerkannt.

Münster, den 4. August 1988

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L.S.)

Wirtz

– 48.4 –

Anschrift des Frauenreferats

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 8. 1988
Az.: C 15–01

Am 1. September 1988 hat das neugeschaffene Frauenreferat der Evangelischen Kirche von Westfalen seinen Dienst aufgenommen. Es ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Frauenreferat der EKvW
Iserlohner Str. 25
5840 Schwerte 5
Telefon (0 23 04) 75 50.

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 8. 1988
Az.: C 3–61

a) Die Kirchenleitung hat beschlossen, zum 1. August 1988 folgende ständige Stelle für den Hilfsdienst einzurichten:

Vereinigte Kirchenkreise Dortmund: Krankenhausseelsorge (½ Dienst)

b) In nachstehend genannte ständige Stellen für den Hilfsdienst ist eine Einweisung möglich:

Kirchenkreis Arnsberg: Freizeit- und Urlauberseelsorge

Kirchenkreis Bielefeld: Krankenhausseelsorge

Kirchenkreis Gelsenkirchen: Krankenhausseelsorge

Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop: Krankenhausseelsorge und Gemeindegarbeit in Dorsten

Kirchenkreis Gütersloh: Kirchengemeinde Neu-
beckum

Kirchenkreis Gütersloh: Kirchengemeinde
Rheda

Kirchenkreis Hagen: Kirchengemeinde Ende

Kirchenkreis Lüdenscheid: Kirchengemeinde
Meinerzhagen

Kirchenkreis Minden: Kirchengemeinde Min-
den-St. Jakobus

Kirchenkreis Recklinghausen: Kirchengemeinde Haltern (Gemeindegarbeit und
Campingseelsorge)

Kirchenkreis Recklinghausen: Diakonie

Kirchenkreis Schwelm: Kirchengemeinde
Schwelm

Kirchenkreis Siegen: Kirchengemeinde Busch-
hütten

Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken: Kir-
chengemeinde Borken

Kirchenkreis Unna: Kirchengemeinde Berg-
kamen

Kirchenkreis Vlotho: Synodalvikar.

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind an das Landeskirchenamt zu richten. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer besitzt.

**Pfarrstellen mit eingeschränktem
pfarramtlichen Dienst**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 8. 1988
Az.: A 6–02

Die Kirchenleitung hat die folgenden Pfarrstellen als Stellen festgestellt, in denen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann:

1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Winz-Baak, Kirchenkreis Hattingen-Witten
2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Winz-Baak, Kirchenkreis Hattingen-Witten.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pastorin im Hilfsdienst Andrea Auras-Reiffen am 12. Juni 1988 in Dortmund-Wickede;

Pastor im Hilfsdienst Torsten Böhm am 14. Mai 1988 in Brochterbeck;

Pastorin im Hilfsdienst Helga Brünger am 12. Juni 1988 in Bielefeld-Schröttinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Martin Domke am 22. Mai 1988 in Herne;

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Elbert am 29. Mai 1988 in Münster;

Pastorin im Hilfsdienst Karin Erteld am 8. Mai 1988 in Bottrop-Fuhlenbrock;

Pastor im Hilfsdienst Peter Fischer am 26. Juni 1988 in Hille;

Pastor im Hilfsdienst Karl-Peter Haertel am 19. Juni 1988 in Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Manuel Janz am 3. Juli 1988 in Brüninghausen;

Pastor im Hilfsdienst Detlev Karl am 5. Juni 1988 in Wehden;

Pastor im Hilfsdienst Johannes-Friedemann Kather am 26. Juni 1988 in Holsterhausen a.d. Lippe;

Pastor im Hilfsdienst Raimar Leng am 5. Juni 1988 in Ferndorf;

Pastor im Hilfsdienst Josef Natrup am 22. Juni 1988 in Bochum;

Pastor im Hilfsdienst Wilfried Oertel am 19. Juni 1988 in Husen-Kurl;

Pastor im Hilfsdienst Friedrich Pankoke am 3. Juli 1988 in Hamm;

Pastor im Hilfsdienst Armin Pulfrich am 12. Juni 1988 in Lendringsen;

Pastor im Hilfsdienst Rainer Rohrbeck am 8. Mai 1988 in Rahden-Tonnenheide;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Schaefer am 12. Mai 1988 in Witten;

Pastorin im Hilfsdienst Erika Schweizer am 22. Mai 1988 in Warendorf;

Pastor im Hilfsdienst Andreas Stolze am 5. Juni 1988 in Villigst;

Pastor im Hilfsdienst Günter Thome am 3. Juli 1988 in Wulfen-Barkenberg;

Pastorin im Hilfsdienst Frauke Wehrmann-Plaga am 19. Juni 1988 in Ahlen;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Otto Witt am 15. Mai 1988 in Dortmund-Scharnhorst.

Erneute Übertragung der Ordinationsrechte:

Frau Eva Guleiof, Gelsenkirchen-Buer-Beckhausen, sind nach Anhörung des Konsistoriums der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg (DDR) die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut übertragen worden.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin in der Ev. Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pastorin im Hilfsdienst Helga Brünger, Bielefeld, zum 5. August 1988;

Pastorin im Hilfsdienst Susanne Eerenstein, Hemer, zum 1. Juli 1988.

Bestätigt sind:

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Arnsberg am 28. Mai 1988 und am 25. Juni 1988:

– Pfarrer Karl-Heinz Budde, Bad Driburg, zum Superintendenten,

– Pfarrer Carl-Ernst Kattwinkel, Neheim, zum Synodalassessor,

– Pfarrer Udo Halama, Meschede, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,

– Pfarrer Diethard Pense, Arnsberg, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl);

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Bielefeld am 24. Juni 1988:

– Pfarrer Ortwin Steuernagel, Bielefeld, zum Superintendenten (Wiederwahl),

– Pfarrer Walter Schroeder, Bielefeld, zum Synodalassessor,

– Pfarrer Eberhard Hahn, Heepen, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,

– Pfarrer Friedhelm Wixforth, Bielefeld, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors;

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Mitte am 22. Juni 1988:

– Pfarrer Friedrich Schophaus, Dortmund, zum Superintendenten,

– Pfarrer Rüdiger Pagenstecher, Dortmund, zum Synodalassessor,

– Pfarrer Ernst-Dieter Ranke, Dortmund, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,

– Pfarrer Jost Klammer, Dortmund, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors;

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Nordost am 20. Juni 1988:

– Pfarrer Remmer Schunke, Derne, zum Superintendenten (Wiederwahl),

– Pfarrer Günther Barenhoff, Asseln, zum Synodalassessor,

– Pfarrer Jochen Schade, Kemminghausen, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,

– Pfarrer Bernd Süselbeck, Eving-Lindenhorst, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors;

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-Süd am 15. Juni 1988:

– Pfarrer Klaus-Bernhard Philipps, Dortmund-Barop, zum Superintendenten (Wiederwahl),

– Pfarrer Volker Guckes, Dortmund-Advent, zum Synodalassessor (Wiederwahl),

– Pfarrer Ulrich Klant, Brüninghausen, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,

– Pfarrer Hartmut Paul, Hombruch, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors;

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-West am 1. Juni 1988:

– Pfarrer Werner Lange, Lütgendortmund, zum Superintendenten (Wiederwahl),

– Pfarrer Hartmut Anders-Hoepgen, Kirchlinde-Rahm, zum Synodalassessor,

– Pfarrer Ernst Friedrich Backhaus, Lütgendortmund, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,

– Pfarrer Hans-Dieter Hüttmann, Nette, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors;

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Gelsenkirchen am 30. Mai 1988:

– Pfarrer Dr. theol. Klaus Homburg, Wetter, zum Superintendenten,

- Pfarrer Johannes Fronemann, Buer, zum Synodalassessor,
- Pfarrer Ulrich Bahr, Gelsenkirchen, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,
- Pfarrer Hans-Viktor Diederichs, Gelsenkirchen, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl);

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop am 11. Juni 1988:

- Pfarrer Gerd Lautner, Bottrop-Eigen, zum Synodalassessor (Wiederwahl),
- Pfarrer Bernhard Korn, Wulfen, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,
- Pfarrer Christian Kruse, Gladbeck-Brauck, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors;

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Halle am 6. Juni 1988:

- Pfarrer Werner Schmeling, Halle, zum Superintendenten (Wiederwahl),
- Pfarrer Werner Lohmann, Werther, zum Synodalassessor (Wiederwahl),
- Pfarrer Arnd Vetter, Steinhagen, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl),
- Pfarrer Dr. theol. Wolfgang Tilgner, Halle, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl);

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Hamm am 15. Juni 1988:

- Pfarrer Ernst-August Draheim, Hamm, zum Superintendenten (Wiederwahl),
- Pfarrer Erhard Nierhaus, Ahlen, zum Synodalassessor,
- Pfarrer Hans Nowoczin, Hamm, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,
- Pfarrer Hans-Martin Thimme, Mark, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors;

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Hattingen-Witten am 11. Juni 1988:

- Pfarrer Ernst Walter Voswinkel, Bredenscheid-Stüter, zum Superintendenten,
- Pfarrer Manfred Blase, Witten-Johannis, zum Synodalassessor,
- Pfarrer Christoph Schäffer, Annen, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl),
- Pfarrer Eberhard Kochs, Witten-Johannis, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors;

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Herford am 25. Juni 1988:

- Pfarrer Rudolf Müller-Knapp, Herford, zum Superintendenten (Wiederwahl),
- Pfarrer Dr. theol. Hans-Detlef Hoffmann, Herford-Münster, zum Synodalassessor (Wiederwahl),
- Pfarrer Wolfgang-Peter Otto, Herford-Marien Stiftberg, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl),
- Pfarrer Dr. theol. Reinhard Gaede, Laar, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors;

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Iserlohn am 22. Juni 1988:

- Pfarrer Dr. theol. Ottbrecht Weichenhan, Iserlohn, zum Superintendenten (Wiederwahl),
- Pfarrer Heinz-Dieter Quadbeck, Balve, zum Synodalassessor (Wiederwahl),
- Pfarrer Jörg Ellmer, Ihmert, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,
- Pfarrer Wilhelm Keienburg, Iserlohn, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors;

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Lübbecke am 20. Juni 1988:

- Pfarrer Paul-Gerhard Tegeler, Lübbecke, zum Superintendenten (Wiederwahl),
- Pfarrer Friedrich Wilhelm Hageböke, Espelkamp, zum Synodalassessor,
- Pfarrer Friedrich-Wilhelm Feldmann, Lübbecke, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl),
- Pfarrer Hans-Joachim Karrasch, Pr. Oldendorf, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors;

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Lünen am 13. Juni 1988:

- Pfarrer Jürgen Vollmer, Brambauer, zum Synodalassessor (Wiederwahl),
- Pfarrer Heinz-Joachim Schulte, Lünen, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,
- Pfarrerin Christiane Uckat-Erley, Selm, zur 2. Stellvertreterin des Synodalassessors;

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Minden am 22. Juni 1988:

- Pfarrer Alexander Völker, Minden, zum Superintendenten (Wiederwahl),
- Pfarrer Volker Awolin, Minden-Jakobus, zum Synodalassessor,
- Pfarrer Reiner Tesche, Hartum, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,
- Pfarrer Manfred Treutler, Windheim, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors;

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Münster am 7./8. Juni 1988:

- Pfarrer Norbert Beer, Münster, zum Superintendenten (Wiederwahl),
- Pfarrer Klaus-Dieter Marxmeier, Münster-Trinitatis, zum Synodalassessor (Wiederwahl),
- Pfarrer Ernst-August Bükler, Telgte, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,
- Pfarrer Traugott Wendt, Münster, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors;

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Plettenberg am 25. Juni 1988:

- Pfarrer Wilhelm Ubrig, Plettenberg, zum Superintendenten (Wiederwahl),
- Pfarrer Wolfgang Plaga, Plettenberg, zum Synodalassessor,
- Pfarrer Rüdiger Schmale, Werdohl, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl),
- Pfarrer Harald Steinhoff, Neuenrade, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors;

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen am 3./4. Juni 1988:

- Pfarrer Gerhard Twelsiek, Recklinghausen-Altstadt, zum Synodalassessor,
- Pfarrerin Elke Hadler, Drewer-Süd, zur 1. Stellvertreterin des Synodalassessors,
- Pfarrer Andreas Noth, Herten, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors;

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Siegen am 22. Juni 1988:

- Pfarrer Ernst Achenbach, Siegen, zum Superintendenten (Wiederwahl),
- Pfarrer Günther Albrecht, Niederdresseldorf, zum Synodalassessor (Wiederwahl),
- Pfarrer Georg Kurschus, Siegen-Nikolai, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,
- Pfarrer Günter Knies, Kreuztal, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors;

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Soest am 15. Juni 1988:

- Pfarrer Berthold Althoff, Soest, zum Superintendenten (Wiederwahl),
- Pfarrer Manfred Selle, Soest-Maria zur Höhe, zum Synodalassessor,
- Pfarrer Heinz-Hugo Rubart, Lippstadt, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl),
- Pfarrer Manfred Weber, Lipperode, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl);

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken am 27. Juni 1988:

- Pfarrer Ernst-Peter Treichel, Ochtrup, zum Synodalassessor (Wiederwahl),
- Pfarrer Helmut Gathmann, Borghorst, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,
- Pfarrer Giselher Werschull, Gemen, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors;

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Tecklenburg am 20. Juni 1988:

- Pfarrer Paul-Gerhard Bastert, Ibbenbüren, zum Synodalassessor (Wiederwahl),
- Pfarrer Reinhard Paul, Ibbenbüren, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl),
- Pfarrer Gernold Mudrack, Hörstel, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors;

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Unna am 22. Juni 1988:

- Pfarrer Heinrich Meier, Unna, zum Superintendenten (Wiederwahl),
- Pfarrer Haimo Elliger, Unna, zum Synodalassessor (Wiederwahl),
- Pfarrer Hans Jürgen Dusza, Bergkamen, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,
- Pfarrer Otfried Bisplinghoff, Dellwig, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors;

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Vlotho am 24. Juni 1988:

- Pfarrer Johannes-Peter Schumann, Bad Oeynhausen, zum Superintendenten (Wiederwahl),

– Pfarrer Sieghard Driftmann, Dehme, zum Synodalassessor (Wiederwahl),

– Pfarrer Friedhelm Theiling, Hausberge, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl),

– Pfarrer Ulrich Holtkamp, Exter, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors (Wiederwahl);

folgende Wahlen der Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein am 6. Juni 1988:

– Pfarrer Heinrich-Joachim Schiermeyer, Raumland, zum Superintendenten,

– Pfarrer Dr. theol. Helmut Hollenstein, Wunderthausen-Diedenshausen, zum Synodalassessor,

– Pfarrer Siegfried Lotze, Bad Berleburg, zum 1. Stellvertreter des Synodalassessors,

– Pfarrer Axel Zaum, Bad Berleburg, zum 2. Stellvertreter des Synodalassessors.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Paul-Gerhard Diehl zum Pfarrer der Evang. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pastor im Hilfsdienst Dirk Fleischer zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Gescher-Reken (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Frau Eva Guleiof zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen;

Pastor im Hilfsdienst Karl-Peter Haertel zum Pfarrer der Evang.-reform. Kirchengemeinde Bielefeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastorin Doris Korte zur Pfarrerin der Evang. Kirchengemeinde Hülscheid-Heedfeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid;

Pastor im Hilfsdienst Eckhardt Loer zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Herbede (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pfarrer Klaus Majorress, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hüllhorst, Kirchenkreis Lübbecke, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Plettenberg (5. Pfarrstelle), Kirchenkreis Plettenberg;

Pastor im Hilfsdienst Wolfgang Mann zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Suderwich (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen;

Pastor im Hilfsdienst Uwe Marczinik zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Dankersen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Michel zum Pfarrer der Evang.-Luth. Johannis-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Nass zum Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rehme (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastor Richard Pothmann, Kirchenkreis Paderborn, zum Prediger in den Dienst der Evang. Kirchengemeinde Bad Driburg, Kirchenkreis Paderborn;

Pastor im Hilfsdienst Friedrich-Wilhelm Reiffen zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Dort-

mund-Wickede (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pfarrer Karl-Hermann Schlosser, Evang.-Luth. Kirchengemeinde Enger, Kirchenkreis Herford, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Handorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Dr. theol. Wilhelm Schneemelcher, Evang. Melancthon-Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, zum Pfarrer des Volksmissionarischen Amtes der Evang. Kirche von Westfalen in Witten (1. landeskirchliche Pfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Karl Heinrich Seelbach zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Raumland (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein;

Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Siemoneit zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Sennestadt (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pastor im Hilfsdienst Klaus-Dieter Suk zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Kamen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Thomas zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Feudingen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Wittgenstein.

Beurlaubt sind:

Pastorin im Hilfsdienst Helga Brünner, Kirchenkreis Bielefeld, gemäß § 13 HDG in Verbindung mit § 61 a Abs. 1 PfdG;

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Hermjakob, Bielefeld-Bethel, infolge Berufung zum Anstaltsgeistlichen in den von Bodelschwingschen Anstalten Bethel – Teilanstalt Freistatt.

In den Wartestand versetzt worden sind:

Pfarrer Rainer Albrecht, Evang. Kirchengemeinde Verl (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh, infolge Freistellung für den kirchlichen Auslandsdienst in der Evang. Gemeinde deutscher Sprache in Kenia;

Pfarrer Dietrich Buettner, Evang. Friedens-Kirchengemeinde Münster (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, infolge Freistellung für den kirchlichen Auslandsdienst in der Evang. Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde Toronto/Kanada;

Pfarrer Martin Robra, Evang. Kirchengemeinde Heven (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten, gemäß § 61 a Abs. 1 PfdG;

Pfarrer Ernst Springer, Kirchenkreis Hagen (7. Kreispfarrstelle), infolge Berufung zum Anstaltsleiter in den Dienst der Orthopädischen Anstalten Volmarstein.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Dietmar Bolz, Pfarrer der Evang. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. August 1988;

Pfarrer Erhard Fischbach, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Lengerich (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. September 1988;

Pfarrer Berend Groeneveld, Pfarrer der Heilerziehungs- und Pflegeanstalt Eben-Ezer in Lemgo, zum 1. August 1988;

Pfarrer Klaus Gronenberg, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Lienen (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Tecklenburg, zum 1. Juli 1988;

Pastor Gerhard Hinze, Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirchengemeinde Bad Driburg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn, zum 1. September 1988;

Pfarrer Max Huber, Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Windheim (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. August 1988;

Pfarrer Gerhard Sandhagen, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Telgte (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. September 1988;

Pastor Heinz Schindler, Pfarrstellenverwalter der Evang. Kirchengemeinde Hülscheid-Heedfeld (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lüdenscheid, zum 1. Juli 1988;

Pfarrer Hans-Georg Scholz, Pfarrer des Kirchenkreises Hamm (6. Kreispfarrstelle), zum 1. Juli 1988;

Pfarrer Harald Siebold, Pfarrer der Evang.-Luth. Apostel-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, zum 1. Juli 1988;

Pfarrer Karl-Heinz Thiemann, Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. September 1988;

Pfarrer und Superintendent Wilhelm Tometten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. September 1988;

Pfarrer Richard Walter, Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Rotthausen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. September 1988;

Pfarrer Helmut Welck, Pfarrer der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Ennigloh (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Herford, zum 1. Juli 1988;

Pfarrer Herbert Westerkamp, Pfarrer des Kirchenkreises Herford (2. Kreispfarrstelle) zum 1. August 1988;

Pfarrer Martin Westhoff, Pfarrer des Kirchenkreises Gütersloh (1. Kreispfarrstelle), zum 1. August 1988;

Pastor Edmund Wirr, Prediger des Kirchenkreises Bielefeld, zum 1. August 1988.

Verstorben sind:

Pastor i. R. Gustav Butkewitsch, zuletzt Prediger in Bochum-Engelsburg, Kirchenkreis Bochum, am 2. Juni 1988 im Alter von 71 Jahren;

Pfarrer i. R. Hans Edelhoff, zuletzt Pfarrer in Gelsenkirchen, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 16. Juli 1988 im Alter von 83 Jahren;

Pastorin im Hilfsdienst Sigrid Fürste, Evang. Kirchengemeinde Nordwalde-Altenberge, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, am 19. Juli 1988 im Alter von 30 Jahren;

Pastor i. R. Jürgen Gößling, zuletzt Pastor der Betheler Teilanstalt Eckardtsheim, am 29. Juni 1988 im Alter von 61 Jahren;

Pfarrer Friedrich Wilhelm Halemeyer, Evang. Kirchengemeinde Sennestadt, Kirchenkreis Gütersloh, am 16. Juli 1988 im Alter von 61 Jahren;

Pfarrer i. R. Emil Stahl, zuletzt Pfarrer in Herbede, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 4. Juli 1988 im Alter von 73 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche an den Herrn Superintendenten zu richten sind:

13. Kreispfarrstelle Bochum (Jugendarbeit);

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bad Driburg, Kirchenkreis Paderborn;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bad Lippspringe, Kirchenkreis Paderborn;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Bönen, Kirchenkreis Hamm;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Brede-nscheid-Stüter, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Buer-Middelich, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

5. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede, Kirchenkreis Gütersloh;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Dre-
wer-Süd, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Evang. Gnadenkirchenge-
meinde Hagen mit dem Zusatzauftrag in der
Medien- und Öffentlichkeitsarbeit im Kirchen-
kreis Hagen;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde
Holzhausen a. d. Porta, Kirchenkreis
Vlotho;

5. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde
Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn;

7. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde
Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn;

8. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde
Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde
Lügde, Kirchenkreis Paderborn;

2. Pfarrstelle der Evang. Erlöser-Kirchenge-
meinde Münster, Kirchenkreis Münster (Pa-
tronatspfarrstelle);

2. Pfarrstelle der Evang. Friedens-Kirchenge-
meinde Münster, Kirchenkreis Münster;

5. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Sen-
nestadt, Kirchenkreis Gütersloh;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Evang.-reform. Kirchengemeinde Hilchenbach, Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis Siegen;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Nie-
derschelden, Kirchenkreis Siegen;

3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde
Lengerich, Kirchenkreis Tecklenburg;

1. Pfarrstelle der Evang.-reform. Kirchengemeinde Wetter-Freiheit, Kirchenkreis Hagen;

c) die Pfarrstelle, für die Bewerbungsgesuche über das Landeskirchenamt an den Präsidenten des Justizvollzugsamtes in Hamm zu richten sind:

Pfarrstelle bei den Justiz-Vollzugsanstalten Hennen und Ergste.

Verleihung des Titels „Kirchenmusikdirektor:

Der Titel „Kirchenmusikdirektor“ ist Herrn Werner Vollmer, Jöllenbeck, verliehen worden.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Mittlere Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als B-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Rike Alpermann, Buchenweg 4, 6451 Neuberg;
Wiebke Corleis, Bahnhofstraße 39, 2724 Böttersen;

Christine Debus, geb. Wahnschaffe, Buchen-
straße 22, 5927 Erndtebrück-Birkelbach;

Barbara Francke, Am Ahlberg 3, 3524 Immen-
hausen-Mariendorf;

Andreas Groll, Sonnenbergstraße 19, 7103
Schwaigern;

Birgit Ludwigs, Kardinal-von-Galen-Straße 35,
4450 Lingen (Ems);

Ulrike Podewils, Bielefelder Straße 15, 4900
Herford;

Dietlinde Prautzsch, Brunnenstraße 23, 3500
Kassel;

Hans-Jürgen Wulf, Am Markt 4, 2256 Garding.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Annegret von Behren, Kleiner Bruch 45, 4955
Hille 6;

Hans-Jürgen Gromann, Am Rehbaum 36, 4270
Dorsten;

Wolfram Humann, Weidekamp 17, 4650 Gelsen-
kirchen;

Tabea Kaempf, Joseph-Haydn-Straße 43, 4370
Marl;

Matthias Konradt, Efeuweg 12, 4630 Bochum 6;

Andreas Mroß, Ewaldstraße 88, 4650 Gelsenkir-
chen;

Annegret Riewoldt, Zum Vorwerk 50, 4970 Bad
Oeynhausen 9;

Irmhild Rogalla, Pastoratsstraße 8, 4690 Herne 2;
Ingmar Wiene, Efeuweg 14, 4630 Bochum 6.

Überführt ist:

Studiendirektor im Kirchendienst Dr. Rolf Engels vom Bodenschwingh-Gymnasium in Herchen in den Dienst der Ev. Kirche von Westfalen zur Übernahme der Schulleitung des Ev. Gymnasiums Lippstadt.

Ernannt sind:

Nach Wahl vom Konvent sind vom Kuratorium der Evangelischen Fachhochschule der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe ernannt worden: Prof. Dipl.-Psychologe Gottfried Schmidt zum Rektor und Prof. Dr. rer. nat. Volker Riegels zur Prorektor der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

Die Abschlußprüfung 1988 für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung der EKvW – haben bestanden:

Biegota, Anja
Biernath, Sabine
Bredlau, Andreas
Busch, Christiane
Gatawis, Gabriele
Gedamski, Deborah
Gutberger, Nicole
Herda, Kerstin
Heselmeier, Simone
Horstkotte, Antje
Junge, Doris
Kothe, Gabriela
Krispin, Martina
Küthe, Albrecht
Lehmann, Katja
Menschel, Andrea
Müller, Melanie
Niederklapfer, Ute
Nork, Gabriele
Nowicki, Jutta
Poprawski, Sabine
Rednos, Sabine
Reuke, Bettina
Rex, Sabine
Rune, Heike
Schwarz, Michael
Schweighöfer, Annette
Stenzel, Antje
Störmer, Silke
Welsch, Nicole
Wittstock, Ulrike
Zabel, Ulrike

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„Das große Bibellexikon“. Band 1: Aaron – Gütergemeinschaft. Hrsg. von Helmut Burkhardt, Fritz Grünzweig, Fritz Laubach und Gerhard Maier, R. Brockhaus Verlag, Wuppertal, und Brunnen Verlag, Gießen, 1987, XVI, 503 S. (Großformat), Ln., 98,- DM.

Dieses Lexikon ist auf drei Bände angelegt; das Gesamtwerk wird 3000 Stichworte und 2500 Artikel umfassen. Dazu kommen mehr als 1500 Abbildungen (häufig farbig), Karten, Diagramme und Tabellen. 150 Autoren – vor allem aus dem angelsächsischen Bereich – sind vertreten. Der Verlag konnte auf das bekannte und bewährte Illustrated Bible Dictionary (International Varsity Press, Leicester) zurückgreifen. Artikel wurden z. T. übersetzt; die überwiegende Zahl der Abbildungen, Zeichnungen und Diagramme konnte übernommen werden. Die Herausgeber schreiben mit Recht: „Die Illustrationen dienen nicht einfach nur der Verschönerung des Lexikons, sondern wollen echte Verstehenshilfen geben.“

Zur wissenschaftlichen Einordnung heißt es im Vorwort: „In der Auswahl und Gestaltung der Artikel kam es darauf an, dem Leser sowohl das Verständnis der biblischen Geschichte und Umwelt zu erleichtern als auch ihn in die eigentümliche biblische Denk- und Sprachwelt einzuführen. Eine besondere theologische Vorbildung wird nicht vorausgesetzt; dennoch sind die Artikel unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Fachdiskussion abgefaßt und machen den Leser mit deren wesentlichem Ertrag vertraut. Der Glaube, daß die Bibel als Ganzes Gottes heiliges Wort an uns ist, braucht die wissenschaftliche Auseinandersetzung und die historische Forschung nicht zu scheuen.“ Hier sei an Johann Georg Hamann als Ausleger der Bibel erinnert.

Die Grundkonzeption des Lexikons ist konservativ. Denken wir an die Tradition konservativer Bibelexegese in Deutschland – etwa an Zahns Kommentare zum NT, die heute z. T. wieder nachgedruckt werden! Konservative Bibelexegese hat ihren wichtigen Platz in der angelsächsischen Theologie. Daher knüpft das vorliegende Lexikon an angelsächsische Vorbilder an. Aber auch zahlreiche deutsche Theologen sind vertreten.

Dieses Bibellexikon ist für alle Leserinnen und Leser – ob theologisch vorgebildet oder nicht – eine große Hilfe und Anregung zur kontinuierlichen Bibellese. Was ist wichtiger, als daß die Gemeinde wieder eine bibellesende Gemeinde wird?!

Das Bibellexikon – die Bände 2 und 3 erscheinen demnächst – ist ein wertvolles Geschenk (nicht zuletzt an junge Menschen). Es sollte in jeder Gemeindebibliothek vorhanden sein. K.-F. W.

Der **Aussaat- und Schriftenmissions-Verlag** in Neukirchen-Vluyn stellt drei neue Bücher vor:

– Theo Lehmann: „**Verrückt vor Liebe**“. Reden für junge Leute, 1988, 96 S., Pb., 9,95 DM;

- Elke und Roland Werner: „**Theater für Jesus**“. Pantomime und Theater in der Verkündigung, 1988, 144 S., zahlreiche Fotos, Pb., 16,80 DM;
- Wolfgang Vorländer: „**Gelebte Hoffnung**“. Perspektiven eines messianischen Lebensstils, 1988, 240 S., Pb., 21,80 DM.

Theo Lehmann ist Jugendpfarrer und Evangelist in Karl-Marx-Stadt. Er legt neun Predigten vor, die er in Jugendgottesdiensten gehalten hat. Einige Themen: „Jesus sucht Quartier“; „Kleiner Mann – ganz neu“; „Heimweh ist schlimmer als Durst“; „Gott senkt die Preise nicht“. Einmal im Monat findet ein Jugendgottesdienst statt. „Immer das gleiche Problem: Der Platz langt nicht. Eine Stunde vor Gottesdienstbeginn ist die Kirche überfüllt, von den 2500 Teilnehmern müssen 1000 stehen. Und sie stehen, sie hören, sie sind dabei . . .“. Theo Lehmann: ein Bote Jesu Christi für Jugendliche in unserer Zeit. Seine einzigartigen Predigten haben ein Ziel: Jesus will jeden einzelnen gewinnen – aus lauter Liebe. – „Witz, Waschbrett und Wort Gottes“: Lehmanns Anmerkungen zu den Gottesdiensten liest man in einem Zug. Mein Wunsch: Dieses Buch möge viele, sehr viele Jugendliche, auch viele Theologinnen und Theologen erreichen! Das Buch wird Wirkungen haben.

Roland Werner ist Afrikanist und Theologe, seine Frau ist Lehrerin und leitet z. Z. eine christliche Buchhandlung. Das Buch, locker und verständlich geschrieben, will zu neuen Wegen in der Verkündigung ermutigen; es enthält Texte für sieben Aufführungen. Das Buch bringt natürlich Hintergrundinformation; man merkt, daß die Tips aus der praktischen Arbeit stammen.

Wolfgang Vorländer war bis 1985 Gemeindepfarrer in Wuppertal-Heckinghausen; er arbeitet jetzt als Bundessekretär für Mitarbeiterbildung beim CVJM-Westbund in Wuppertal. In seinem Buch weist er eine in Beliebigkeit verfallende Postmoderne auf die befreiende Kraft der Geschichte Jesu Christi hin. Das Buch enthält drei Teile: „Der Anspruch der Zukunft“ (Theologische Grundlegung); „Die messianische Gemeinde (Ein Prospekt)“; „Unterwegs zu einem zeichenhaften Lebensstil (Reisevorbereitungen)“. Prophetisches Zeugnis: eine Verkündigung in Wort und Lebensstil. Befreiung zur Verbindlichkeit. Das Buch bringt neue Aspekte in das Gespräch der Gemeinde.

Der Aussaat- und Schriftenmissions-Verlag hat Profil (vgl. KABl. 1988, Nr. 1, S. 16 f.). Er erfüllt für die Gemeinden einen guten Dienst. K.-F. W.

Kulturführer

„**Belgien und Luxemburg**“. Knaurs Kulturführer in Farbe, Droemersch Verlaganstalt Th. Knaur Nachf., München und Zürich, 1986, 260 S., 250 farbige Fotos und Grundrisse sowie 6 Seiten Karten, geb., 32,- DM.

Auch dieser Kulturführer ist wieder reichhaltig, zuverlässig, anregend, detailfreudig und doch das Wichtige betonend. Ein Band, mit dem man eine Reise – vielleicht nach Gent und Brügge? – vorbe-

reiten kann, den man zur Reise mitnimmt und der immer wieder an sie erinnert.

Der Bilderreichtum ist bestechend, der Aufbau vorbildlich, der Registerteil sehr gut gearbeitet.

Alle Reisenden werden an Knaurs Kulturführer ihre helle Freude haben. Und wer zu Hause bleibt, hat einen wertvollen Kunstband. K.-F. W.

Dietrich Bonhoeffers Werke

– Dietrich Bonhoeffer: „**Akt und Sein**“. Transzendentalphilosophie und Ontologie in der Systematischen Theologie. Hrsg. von Hans-Richard Reuter (Werke, Bd. 2), Chr. Kaiser Verlag, München, 1988, 219 S., Ln., 49,- DM;

– Dietrich Bonhoeffer: „**Gemeinsames Leben. Das Gebetbuch der Bibel**“. Hrsg. von Gerhard Ludwig Müller und Albrecht Schönherr (Werke, Bd. 5), Chr. Kaiser Verlag, München, 1987, 203 S., Ln., 35,- DM.

Zwei weitere Bände der Werke Bonhoeffers (vgl. KABl. 1987, Nr. 6, S. 170 f.) sind anzuzeigen.

„Akt und Sein“ ist Bonhoeffers Habilitationsschrift von 1930. Der hohe Rang der Arbeit wurde immer wieder hervorgehoben, doch sie ist wenig verbreitet. Als Abhandlung über das Methodenproblem in der Theologie nimmt sie sowohl Fragen der dialektischen als auch der liberalen Theologie auf, und – sie bezieht sich expressiv verbis auf die Philosophie. C. F. von Weizsäcker hat das Buch als Exempel jener Art von Schriften charakterisiert, „die man in jungen Jahren schreiben muß, um noch den Mut zu ihnen zu haben“. – Hans-Richard Reuter hat einen guten Band ediert: mit Vor- und Nachwort, mit den notwendigen Literaturverzeichnissen und Registern.

Einfacher und praktischer sind die beiden Schriften des fünften Bandes der Werkausgabe. Bonhoeffer hat „Gemeinsames Leben“ im September/Oktober 1938 „in einem Zuge“ niedergeschrieben. Die Schrift erlebte seit 1939 sehr viele Auflagen. Die beiden Herausgeber, ein katholischer Ordinarius für Dogmatik und ein evangelischer Bischof, schreiben im Vorwort: „Man wird freilich nicht übersehen dürfen, daß nach 1945 die isolierte Lektüre von ‚Gemeinsames Leben‘ einem schwärmerischen Verständnis des Buches Vorschub geleistet hat. Deshalb bemüht sich das Nachwort um seine Einordnung in das theologische Gesamtwerk Bonhoeffers.“ – Die Schrift „Das Gebetbuch der Bibel“ ist – wie im Vorwort gesagt wird – „praktisch eine erweiterte Ausführung dessen . . ., was im zweiten Abschnitt von ‚Gemeinsames Leben‘ zum Verständnis und zum Umgang mit den Psalmen gesagt wird“. Auch diese Schrift erreichte viele Auflagen. – In ökumenischer Zusammenarbeit haben die beiden Herausgeber einen nach editionstechnischen Prinzipien vorbildlichen Band vorgelegt – mit allen nötigen Beigaben.

Möge die Edition der Werke Dietrich Bonhoeffers zügig voranschreiten! Bonhoeffers Theologie hat ihre Zeit noch vor sich. K.-F. W.

Karl Löwiths Werke

Karl Löwith: „**Von Hegel zu Nietzsche**“ (Sämtliche Schriften, Bd. 4), J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, 1988, 561 S., Ln., 98,- DM.

„Von Hegel zu Nietzsche“ ist Löwiths bekanntestes Buch. In der deutschen Ausgabe erreichte es acht Auflagen; es wurde ins Englische, Französische, Italienische und Japanische übersetzt. Löwith hat das Buch schon 1939 in Japan fertiggestellt, aber erst in der zweiten Auflage 1950 war es in Deutschland allgemein zugänglich.

Löwith hatte sein Vorwort von 1939, das nicht vollständig in die zweite Auflage eingegangen ist, mit den folgenden Worten beendet: „Wer von uns könnte leugnen, daß wir noch durchaus von diesem (19.) Jahrhundert leben und eben darum Renans Frage – es ist auch die Frage von Burckhardt, Nietzsche und Tolstoi – verstehen: ‚de quoi vivra-t-on après nous?‘ Gäbe es darauf eine Antwort nur aus dem Geiste der Zeit, so wäre das letzte, ehrliche Wort unserer, noch vor 1900 geborenen und im Kriege gereiften Generation die entschiedene Resignation, und zwar einer solchen, die ohne Verdienst ist, denn die Entsagung ist heute leicht, doch lebt der Mensch nicht nur von der allmächtigen Zeit. Er überdauert alle Wechselfälle des Lebens kraft eines einzigen Strahls oder auch Funkens vom Sein der Ewigkeit.“

Die Ausgabe des Buches innerhalb der „Sämtlichen Schriften“ enthält im Anhang die Abweichungen der ersten und der zweiten (und damit aller folgenden) Auflagen. Beigegeben ist auch eine frühe Skizze des Buches, die nur noch in einer französischen Version erhalten ist.

Mit diesem Band ist die Ausgabe der „Sämtlichen Schriften“ von Karl Löwith abgeschlossen. Das Werk dieses großen Eigendenkers ist nun bequem zugänglich. Freilich, der Autor selbst ist niemals bequem, aber die Beschäftigung mit seinem Werk bleibt – auch für Theologen – nützlich. Löwiths Denken provoziert Theologie. K.-F. W.

Hans Joachim Iwand

- Hans Joachim Iwand: „**Frieden mit dem Osten**“. Texte 1933–1959. Hrsg. von Gerard C. den Hertog unter Mitarbeit von Klaus Geyer, Jürgen Seim und Dieter Schellong (Kaiser Taschenbücher, Nr. 28), Chr. Kaiser Verlag, München, 1988, 236 S., Pb., 19,80 DM;
- Jürgen Seim und Martin Stöhr (Hrsg.): **Beiträge zur Theologie Hans Joachim Iwands** (Arnoldshainer Texte, Bd. 51), Haag + Herchen Verlag, Frankfurt, 1988, 339 S., Pb., 48,- DM.

Der holländische Theologe Gerard C. den Hertog schreibt im Vorwort zum ersten Band: „Die in

diesem Band zusammengestellten Texte dokumentieren den Lebensgang eines Theologen aus diesem Jahrhundert, der in besonderer Weise mit dem deutschen Osten verbunden war. In den Texten spiegelt sich, was er gelernt hat, weil die Zeit ihn dazu zwang und weil das Evangelium Jesu Christi, das er im Blick auf die Ereignisse und Entwicklungen seiner Zeit las und verstand, ihn dazu befähigte.“ Es sollen, so wird angekündigt, noch weitere Bände folgen, die Iwands Arbeit zum Predigt-dienst, zu den Grundfragen der Theologie und zum Verhältnis von Kirche und Gesellschaft dokumentieren.

Der zweite Band enthält bemerkenswerte Beiträge zu Iwands Theologie. Einige Beispiele: „Anfänge und Herkunft Iwands – seine theologischen Lehrer“ (Peter-Paul Sängler); „Kritik und Erbschaft der Bekennenden Kirche – Hans Joachim Iwands Verarbeitung des Kirchenkampfes“ (Hartmut Ludwig); „Die Aufgabe der Versöhnung – Hans Joachim Iwands Arbeit weitertreiben“ (Martin Stöhr); „Christologie bei Hans Joachim Iwand“ (Jürgen Seim); „Politische Ethik bei Hans Joachim Iwand“ (Klaus Martin Beckmann).

Auf diese Bände haben viele Schüler Iwands gewartet; sie zeigen einen theologischen Lehrer, dem wir auch heute vieles verdanken. K.-F. W.

Russische Geschichte

- Ludolf Müller: „**Die Taufe Rußlands**“. Die Frühgeschichte des russischen Christentums bis zum Jahre 988, Erich Wewel Verlag, München, 1987, 131 S., kt., 12,80 DM;
- Ludolf Müller: „**Helden und Heilige aus russischer Frühzeit**“. Dreißig Erzählungen aus der altrussischen Nestorchronik, ebd., 1984, 128 S., kt., 12,80 DM;
- Ludolf Müller: „**Dostojewski**“. Sein Leben – sein Werk – sein Vermächtnis, ebd., 1982, 125 S., kt., 12,80 DM.

Wer die „Seele Rußlands“ kennenlernen will, muß diese Bücher lesen. Ludolf Müller ist einer der besten Kenner dieses in jeder Hinsicht reichen Landes. Denken wir an die orthodoxe Kirche, die vor aller Augen und Ohren ihr großes Jubiläum feiert! Denken wir an die russische Literatur! Die Ursprünge sind lebendig – bis zu Dostojewski, bis in unsere Tage.

Dostojewski und Nietzsche haben das Bewußtsein der Menschen des zwanzigsten Jahrhunderts mitgeprägt. Ein Philosoph fragte nach dem Unterschied zwischen beiden. Seine Antwort: der eine hat gebetet, der andere nicht. K.-F. W.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

0 003

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

**EV . KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH**

4800 Bielefeld 1

5804 HERDECKE 2